



HVBG

HVBG-Info 32/1999 vom 08.10.1999, S. 3027 - 3035, DOK 404.11:143.27;
404.11:143.27/017-BSG

**Erstattung überzahlter Waisenrente (§ 50 Abs. 2 SGB X) -
Rentenanpassungsmitteilung als Verwaltungsakt - BSG-Urteil vom
23.03.1999 - B 4 RA 41/98 R**

Erstattung überzahlter Waisenrente (§ 50 Abs. 2 SGB X) -
Rentenanpassungsmitteilung als Verwaltungsakt (§ 31 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 23.03.1999 - B 4 RA 41/98 R -
Das BSG hat mit Urteil vom 23.03.1999 - B 4 RA 41/98 R - Folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Rentenanpassungsmitteilungen sind grundsätzlich und in aller Regel Verwaltungsakte und beschränken sich inhaltlich auf die wertmäßige Fortschreibung bereits zuerkannter Rentenrechte.
2. Aufgrund des begrenzten Regelungsgehalts von Anpassungs-Verwaltungsakten kommt allenfalls in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, daß sie aus der Sicht eines "idealen" Empfängers als Zuerkennung von Rentenrechten verstanden werden können (Abgrenzung gegenüber BSG vom 24.01.1995 - 8 RKn 11/93 = BSGE 75, 291 = SozR 3-1300 § 50 Nr 17 = HVBG-INFO 1995, 1018-1025).

Orientierungssatz:

1. Trotz der Verwendung des Begriffs "Verwaltungsakt" im Singular geht § 50 Abs 2 SGB X dabei nicht notwendig davon aus, daß stets bereits die Existenz einer einzigen (wirksamen) Regelung iS von § 31 S 1 SGB X seine Anwendbarkeit entfallen lassen könnte; vielmehr ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift auf die jeweilige vollständige Gesamtheit von Verfügungssätzen abzustellen, deren es bedarf, ein Recht bzw einen Anspruch entstehen zu lassen und seine Zahlbarkeit sicherzustellen. Diese Gesamtheit von Regelungen muß grundsätzlich insgesamt (fort-)bestehen, um als ausreichende Grundlage für die Inempfangnahme bzw das Behaltendürfen zu ihrer Erfüllung erbrachter Leistungen in Betracht zu kommen bzw die tatbestandsmäßige Anwendbarkeit von § 50 Abs 2 SGB X ("ohne Verwaltungsakt") entfallen zu lassen. Nur fragmentarische Regelungen einzelner inhaltsbestimmender Merkmale, die erst aus ihrem Zusammenwirken mit weiteren konkretisierenden Bestimmungen den Inhalt und Umfang von Rechten und Ansprüchen vollständig umschreiben könnten, stehen demgemäß einer Anwendung von § 50 Abs 2 SGB X grundsätzlich nicht entgegen.
2. Auch Anpassungsmitteilungen der Post sind originär dem zuständigen Rentenversicherungsträger zuzuordnen. Entgegen ihrer vordergründigen Bezeichnung als bloße "Mitteilung" handelt es sich jedoch grundsätzlich und faktisch in aller Regel um Verwaltungsakte.

